

## Der Name „Osterland“ - Erfindung oder Überlieferung?

Oftmals werden Namen mündlich weitergetragen, ohne dass eine Überlieferung in schriftlicher Form vorliegt. Ein Beispiel hierfür sind ältere Ortsbezeichnungen, die sich noch bis in die heutige Zeit in ihrer Mundart erhalten haben. Im Jahre 1225 erwähnen die Urkunden eine Gemeinde in unserer Region als Surnzch, ab 1290 Sorntzigk. Die heutigen Sorntziger nennen ihren Ort noch immer „Surnzsch“. Die mündliche Überlieferung sollte daher nicht unterschätzt werden.<sup>2</sup>

Es ist durchaus möglich, dass bei der Befragung der Einwohnerschaft der Stadt Oschatz durch Zürner zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung „Osterland“ für diese Ruine vorherrschte. Wenn das so gewesen sein sollte, dann sicher nicht wegen der Landschaftsbezeichnung Osterland, die es heute noch im Altenburger Raum gibt, zu der Oschatz aber nie gehörte. Auch ein Irrtum Zürners ist bei seinen geographischen Kenntnissen äußerst zweifelhaft.

Alte Gemäuer werden zudem praktisch nie nach einem so großflächigen Landschaftsgebilde wie dem Osterland benannt. Viel häufiger hingegen ist die Benennung nach einem früheren Besitzer. In einer Schenkungsurkunde von 1379<sup>3</sup> wird das Wüste Schloss als „wüstes Steynhuse“ bezeichnet. Das Wort „wüst“ bedeutet hierbei nicht zwangsweise „verwüestet“, sondern beispielsweise auch „verlassen“. Alle weiteren bei Reinhard Spehr aufgeführten Urkunden<sup>4</sup> aus den Jahren 1388 – 1511 enthalten das Wort „wüst“ jedoch nicht. Dort ist vom „alden steynhuze“, dem „steynhuze“ und zuletzt dann auch erstmals vom „alden slosse“ die Rede. Das Wort „wüst“ verschwindet also für längere Zeit aus dem Namen des Bauwerks. War es in dieser Zeit bewohnt?

Die Ausgrabungen von Reinhard Spehr und von Hans Julius Schmorl (1859 – 1940) belegen, dass es eine Nachnutzung des so genannten Wüsten Schlosses im 14./15. Jahrhunderts gegeben hat.<sup>5</sup> So ist zum Beispiel von einem

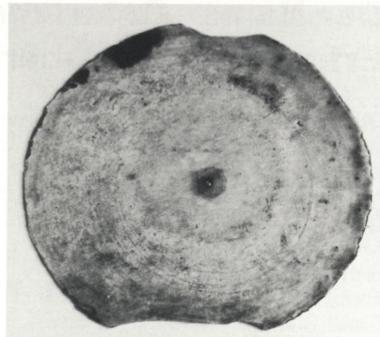


Schlüsselfund, Ausgrabung 1906

nachträglich eingebauten Herd die Rede, ebenso von einem nachträglich eingebauten Eckkamin im Südwestflügel.<sup>6</sup>

R. Spehr gibt uns in seinem Vorbericht auf Seite 21 die Erklärung dafür, weshalb es bei seiner Grabung speziell im Südwestflügel keine archäologischen Funde gab. „Wir fanden 1991 das südliche Drittel des Nordwestflügels und den ganzen Südwestflügel restlos bis auf den gewachsenen Felsgrus ausgeleert vor.“ Das heißt auch, dass er in diesem Bereich keinerlei Glasteile oder Glassplitter finden konnte. Doch auch das muss vielleicht nicht viel bedeuten. Im Oschatzer Museum ist eine früher gefundene Butzenscheibe (siehe Abb.) neben anderen Fundstücken vom Wüsten Schloss archiviert. Auch Justizrat Schmorl, der in den Jahren 1904 bis 1908 Grabungen am Wüsten Schloss durchführte, war von einer späteren Verglasung dieses Gemäuers überzeugt.<sup>7</sup>

Schmorl macht uns auch auf ein weiteres Fundstück aufmerksam - einen Schlüssel. Eigentlich wurden zwei Schlüssel während seiner Ausgrabungszeit gefunden. In seinem Grabungsbericht heißt es: „Sehr wertvoll ist zweifellos der grössere der beiden Schlüssel, der dem 14. Jahrhundert



Ausgrabung 1906

# Rechtsprechung im Mittelalter

Mit einer Eintragung vom 25. Oktober 1485 im Stadtbuch zu Oschatz beginnt ein neuer Lebensabschnitt des Thomas Osterland - einige Tage oder auch Wochen zuvor erschlug Thomas Osterland den Nicolaus Teubener. Ohne die akribischen Aufzeichnungen dieses Tatbestandes im Oschatzer Stadtbuch wäre der Name Osterland wohl kaum aufgefallen. Aber sein Stand, seine Besitztümer und die Aktenvermerke zu diesem Verbrechen lassen uns erahnen, dass wir es hier mit einem ziemlich wohlhabenden Mann zu tun haben, dessen Name nicht wie Schall und Rauch verflöge und der uns noch nach mehr als 500 Jahren im Gedächtnis geblieben ist. Bevor wir uns jedoch dem Verbrechen und seinen Folgen widmen, müssen wir die Rechtssituation in dieser Zeit näher betrachten. Fälschlicherweise ist man heutzutage der Ansicht, dass es im Mittelalter weitestgehend Strafen an Leib und Leben gab. Erst bei einem Diebstahl von mehr als 3 Schillingen oder wenn der Angeklagte am Tatort seines Verbrechens überrascht wurde, ist eine sofortige Bestrafung an Leib und Leben erlaubt gewesen. Bei sofortiger Rückgabe der besagten drei Schillinge konnte der Dieb seine Haut aber noch retten. Festgeschrieben finden wir diese Urteile im berühmten Rechtsbuch des Eike von Repkow – dem Sachsenspiegel. Mündlich weitergegebenes Gewohnheitsrecht wurde erstmalig vor mehr als 700 Jahren und sogar in Prosaform aufgeschrieben.

# Der Oschatzer Sachsenspiegel

Auch die Stadt Oschatz besitzt eine wertvolle, aber leider nicht bebilderte Handschrift des Sachsenspiegels aus dem Jahre 1382. Das besondere an der Oschatzer Handschrift für die Umsetzung des mittelalterlichen Rechts in unserer Stadt ist die so genannte Oschatzer Gerade. Hierin ist enthalten, wie die Oschatzer Bürgerinnen als Witwe behandelt wurden und was ihnen nach dem Tod des Ehemannes zustand.<sup>9</sup> So steht z. B. geschrieben, dass die Frau all ihre Kleider behalten darf, das beste Bett mit zwei Kissen und Leinenlaken bekommen soll. Vom Hausrat erhält sie die Hälfte, die andere Hälfte geht an die Kinder. Kopfputz, Schmuck, Fingerring und dergleichen, womit sich die Frauen schmücken, sollen sie behalten. Die Oschatzer Ratsherren legten fest, dass diese vorgeschriebene Willkür einzuhalten sei, ansonsten drohte eine Strafe von 10 Mark.<sup>10</sup> Unterzeichnet haben es die Ratsherren am 12. August 1457.

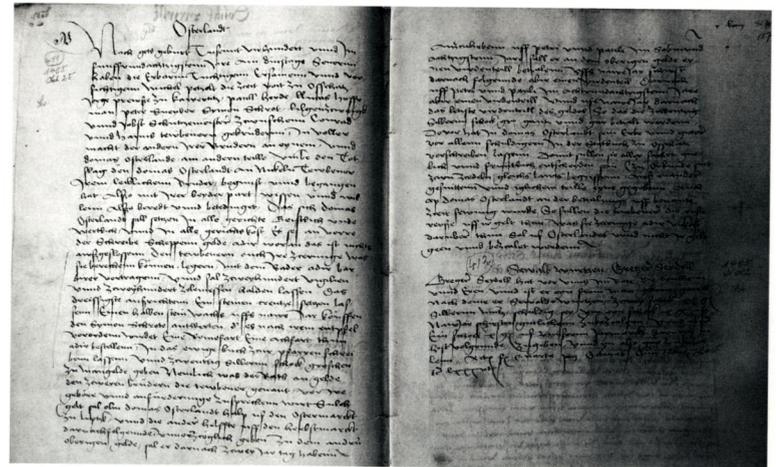
# Domaß Osterlandt – der Totschläger

Doch kehren wir zu Osterlands Totschlag zurück. Der genaue Tag des Verbrechens sowie die Gründe zu seiner Begehung sind bisher nicht in den Ein-

tragungen der Stadtbücher gefunden worden. Interessanterweise verrät uns aber das Stadtbuch, datiert mit dem 25. Oktober 1485 den

## Sühnevertrag der Oschatzer mit Thomas Osterlandt wegen eines Totschlags. Oschatz, den 25. Oktober 1485

- (Sinngemäße Übertragung des Sühnevertrages mit Anmerkungen)<sup>11</sup>  
„Nach Gottes Geburt im 1485. Jahr am 25. Oktober haben die ehrbaren, ehrsam und vorsichtigen Michel Petzold, derzeit Vogt zu Oschatz, Jörg Preuße zu Kaweritz, Paul Heyde, Lukas Hoffmann, Peter Schneider, Simon Schrot, Lilgenzweig und Jobst Schützenmeister zwischen den Brüdern Konrad und Hans Teubner in Vollmacht ihrer anderen Brüder einerseits und Thomas Osterlandt andererseits um den Totschlag, den Thomas Osterlandt an Nickel Teubner, ihrem leiblichen Bruder, begangen hat, im Einvernehmen mit beiden Teilen (Parteien) vertraglich vereinbart: dass Thomas Osterlandt
- 1) sich vor (je)dem kirchlichen und weltlichen Gericht verantworten wird (d. h. sich stellen wird, sofern er die folgenden Vereinbarungen nicht freiwillig erfüllt);
  - 2) alle Gerichtskosten (so die Kosten für den Vorredner [= Fürsprecher], Gerichtsschreiber, Schöffengeld und anderes, nichts ausgeschlossen) übernehmen wird;
  - 3) alle Verpflegungskosten, welche die Teubner-Brüder (im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Gerichte) hatten und nachweisen können, ersetzen wird;



Das Oschatzer Stadtbuch 1466-1500



digen Jahren gekommen ist (*d. h. wenn es volljährig geworden ist*), solches Geld ohne Schaden herausverlangen und darüber verfügen kann. Auch hat die o. g. Frau Ursula für sich und ihr Kind auf alle Rechte, die sie und ihr Kind an den väterlichen Gütern ihres ermordeten Mannes Nickel Teubner hatten, ganz und vollkommen verzichtet, weshalb sie wegen des Kindes hieraus keine Behauptungen (*Forderungen*) noch Ansprüche haben soll noch will; und so die o. g. Brüder, die Teubner genannt, als erste ihr Geld ganz verlangen werden, danach soll das Kind sein Geld und zum letzten die Frau (*Ursula*) ihr Geld erhalten, alles zu der Tagzeit, wie im Stadtbuch und den ausgeschnittenen Zetteln (*d.h. in den an die Sühnevertragsparteien ausgehändigten Vertragsexemplaren*) zur Berichtung (= *Beilegung, der Sühne*) des Mordes ver-  
schrieben steht, und uns gebeten haben, alle Teile dieser vertraglichen Abmachung in das Stadtbuch zu schreiben. Gemacht wie oben.“

Die Witwe Teubner kann sicherlich froh sein, dass Oschatz eine Regelung für ihre Bürgerinnen der Stadt festgelegt hat, denn wie aus den vorstehenden Aufzeichnungen des Stadtbuches ersichtlich, erhält sie eine Abfindung von Thomas Osterland für sich und ihr Kind. Allerdings wird sie von der weiteren Erbschaft der Güter aus der Familie ihres getöteten Ehemannes ausgeschlossen. Sie verzichtet, laut Stadtbucheintragung, freiwillig auf dieses Erbe. Zum besseren Verständnis über die Höhe der Abfindung kann der Wochenlohn eines Steinmetzen beim Bau der Albrechtsburg in Meißen im Jahre 1477 Auskunft geben. Dieser betrug 14 Groschen, der eines Poliers 15 Groschen und 4 Pfennige. Die Abfindung für das Kind und für die Teubner-Brüder entspricht also etwa dem Lohn von 34 Arbeitswochen, die Abfindung für die Witwe dagegen nur dem von 12 Arbeitswochen eines damals „qualifizierten“ Bauarbeiters.

## Das Steinkreuz am Oschatzer Talgut

Das Strafrecht der damaligen Zeit unterschied in zwei verschiedene Strafen. Zum einen gab es eine Strafe an Leib und Leben, sogenannte „peinliche Strafen“ und zum anderen das Bußen- bzw. Sühnestrafrecht.

